



Bestattungs- und Friedhof-Reglement von Romoos

Die Einwohnergemeinde Romoos erlässt, gestützt auf § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 **Zuständigkeit**

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeindeammann ist von Amtes wegen Friedhofverwalter. Der Ortspfarrer wird zur Beratung beigezogen.

Der Gemeinderat wählt für seine Amtsdauer den Totengräber.

Der Friedhof ist im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Romoos. Die Einwohnergemeinde Romoos besitzt das Benützungsrecht gemäss separatem Dienstbarkeitsvertrag, mit Ausnahme des Areals der Plattengräber.

II. Meldepflicht und Einsargen

Art. 2 **Meldepflicht**

Die Meldepflicht von Todesfällen und Leichenfunden wird in der Eidg. Verordnung über das Zivilstandswesen geregelt.

Art. 3 **Einsargen**

Nachdem der Tod ärztlich festgestellt wurde, ist die Leiche sofort einzusargen.

III. Bestattung

Art. 4 Anordnung der Bestattung

Der Friedhofverwalter trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:

- a) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterlassenen und dem zuständigen Pfarramt;
- b) Meldung an den Totengräber.

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Tod bestattet werden.

Art. 6 Leichenüberführung Totenkapelle

Die Verstorbenen sollen unmittelbar nach dem Tod in die unentgeltlich zur Verfügung stehende Totenkapelle überführt werden. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort zu erfolgen.

Der Friedhofverwalter kann Ausnahmen bewilligen, sofern kein Grund für die sofortige Aufbewahrung des Verstorbenen in der Leichenhalle vorliegt. Die Leiche muss jedoch spätestens am Tag vor der Bestattung in die Totenkapelle überführt werden.

Für den Transport von Leichen ins Ausland oder auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses (Amtsstatthalteramt).

Art. 7 Mitwirken kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache der zuständigen Pfarrämter. Dabei ist den berechtigten Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen. Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Zivile Bestattung

Lehnt der Verstorbene eine kirchliche Bestattung ab oder verweigern die kirchlichen Organe ihr Mitwirken, so erfolgt die zivile Bestattung, die vom Friedhofverwalter festgelegt wird. Ein Mitglied oder Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Leichenträger

Die Leichenträger sind durch die Angehörigen des Verstorbenen zu bestimmen.

Art. 8 Bestattungsart

Es wird zwischen Erdbestattung und Feuerbestattung unterschieden.

Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung zu entsprechen. Fehlt eine solche Erklärung, können die nächsten Angehörigen oder der gesetzliche Vertreter des Verstorbenen die Bestattungsart bestimmen.

Art. 9 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| - Für Verstorbene, älter als 10 Jahre | 20 Jahre |
| - Für Verstorbene bis 10 Jahre | 12 Jahre |
| - Für Urnengräber | 10 Jahre |

Kein Grab darf vor Ablauf dieser Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes oder der Anordnung des Untersuchungsrichters.

Art. 10 Ende der Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und Pflanzen nach der Aufforderung durch den Friedhofverwalter wegzuräumen. Tun sie dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, hat der Friedhofverwalter dies an ihrer Stelle zu tun. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden.

Sind keine Angehörigen erreichbar, erfolgt die Bekanntmachung in Luzerner Kantonsblatt. Reagieren keine Angehörige innert der gesetzten Frist, nimmt die Gemeinde an, dass die Angehörigen auf ihren Eigentumsanspruch verzichten. Ein sich allenfalls ergebender Erlös (Verkauf der Grabmäler) fällt in die Gemeindekasse.

Art. 11 Grabbelegung

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen;
- b) Familiengräber, sofern die Konzession noch mindestens 20 Jahre läuft oder verlängert werden kann;
- c) Urnenbestattung in Familiengräber, sofern die Konzession noch mind. 10 Jahre läuft oder verlängert werden kann
- d) Urnen in allen anderen Gräbern, sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mind. 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Verwandten oder den Ehegatten handelt.

Art. 12 Kostentragung

Die Kosten für das Öffnen und Schliessen des Grabes, sowie die Bemühungen des Friedhofverwalters gehen zu Lasten des Verstorbenen, bzw. der Erben, und werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Erfolgt die Bestattung von Berechtigten nicht auf dem Friedhof Romoos, so werden keine Kosten vergütet oder übernommen.

Art. 13 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattung von Personen, welche ausserhalb der Einwohnergemeinde Romoos wohnhaft gewesen sind, können nur im Ausnahmefall auf dem Friedhof Romoos, mit Bewilligung des Friedhofverwalters, gegen eine fest zu setzende Gebühr (Gastleichengebühr) erfolgen.

Art. 14 Schicklichkeit

Bei den Bestattungen sind Ortsgebrauch und die Wünsche der Pfarrämter möglichst zu berücksichtigen. Sie sollen jedoch stets in würdiger Form stattfinden.

IV. Friedhof

Art. 15 Begräbnisgemeinde

Der Friedhof Romoos ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner aller Konfessionen im Bereich der Einwohnergemeinde Romoos.

Die Einwohner der Kirchgemeinden Bramboden, Doppleschwand, Menzberg und Hasle können auf den entsprechenden Friedhöfen bestattet werden, wo die dortigen Vorschriften Gültigkeit haben.

Art. 16 Ordnung

Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der öffentlichen Hand. Sie verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

Spielen oder das Befahren des Friedhofes mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.

Art. 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde und der Friedhofverwalter übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse und Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 18 Gräberarten

Zur Bestattung stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Kindergräber
- b) Reihengräber
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber

Totgeborene werden in einem vom Friedhofverwalter bestimmten Grab beigesetzt.

Art. 19 Gräberreihenfolge

Die Bestattung auf dem Kinderfriedhof, bei den Reihen-, Platten- und Urnengräbern erfolgt ausnahmslos der Reihe nach. Die Anordnung der Grabreihen und der einzelnen Gräber bestimmt der Friedhofverwalter und ist im Friedhofplan festgehalten.

Art. 20 Familiengräber

Der Friedhofverwalter legt die für die Familiengräber benötigten Plätze fest und führt einen Plan über die Anordnung und Nummerierung der Reservationen.

Tarif

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Reservation der Familiengräber fest. Die Grabgebühren fallen in die Kasse der Einwohnergemeinde.

Art. 21 Plattengräber

Sämtliche Plattengräber sind im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Romoos, die selber darüber verfügt.

Art. 22 Urnengräber

Die Urnengräber befinden sich an einem besonderen Platz nach Friedhofplan. Eine Grabes-Reservation ist nicht möglich.

V. Grabdenkmäler

Art. 23 Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen den ästhetischen Anordnungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Inschrift

Die Inschriftentafeln der Platten- und Urnengräber sind einheitlich zu gestalten und im gleichen Material zu halten.

Masse

Die Höhe der Grabdenkmäler darf 1,10 m nicht übersteigen; die Höhenmasse gelten inklusiv Sockel.

Die Breite der Einfassung darf nicht mehr als 70 cm betragen. Die Grabmäler dürfen die Breite der Grabeinfassung nicht übersteigen.

Art. 24 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern bedarf es der Bewilligung des Friedhofverwalters.

Materialien

Für die Grabdenkmäler ist Naturstein zu verwenden. Kunststein kann im Ausnahmefall vom Friedhofverwalter bewilligt werden. Holz, Schmiedeeisen, Bronze etc. sind als Nebenmaterialien (Kruzifix, Figuren, Beschriftung usw.) erlaubt. Alle auffallenden Materialien, wie hochglanzpolierte schwarze und weiße Steine, Klinker, Glas- und Drucktafeln sind nicht gestattet.

Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese Grabmäler auf Kosten der Ersteller entfernt werden.

Art. 25 Stellen der Grabdenkmäler

Um Senkungen zu vermeiden, dürfen Grabdenkmäler erst nach Bestehen eines soliden Fundamentes, frühestens 6 Monate nach der Bestattung, gesetzt werden. Bei Urnengräbern fällt diese Wartefrist dahin.

Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind durch die Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen. Wird dies unterlassen, hat dies der Friedhofverwalter auf Kosten der Angehörigen vorzunehmen.

Drei Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr erstellt werden.

VI. Grabschmuck und –Bepflanzung

Art. 26 Gestaltung

Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Dabei ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Sträucher und Bäume dürfen die maximale Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Grabeinfassung nicht überragen. Die Grabgestaltung darf die Nachbargräber und das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

Nicht gestattet sind elektrisch betriebene Lampen und Laternen sowie giftige oder sonst gesundheitsgefährdende Pflanzen und Sträucher (z.B. Zierwachholder wegen Übertragung des Gitterrostes).

Ordnung

Jeder Grabeigentümer und dessen Angehörige sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen auch hinter den Grabdenkmälern keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen deponiert werden. Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Arrangements und alte Kränze sind von den Angehörigen wegzuräumen. Kränze sind spätestens 2 Monate nach der Beerdigung zu entfernen.

Art. 27 Grabpflege

Es ist Sache der nächsten Angehörigen, ein Grabmal zu erstellen und für die Bepflanzung und den Grabunterhalt besorgt zu sein.

Der Gemeinderat ist befugt, für den Grabunterhalt eine finanzielle Sicherstellung zu verlangen.

Bei Vernachlässigungen kann er nach erfolgloser Aufforderung den Unterhalt auf Kosten der Hinterbliebenen selber veranlassen.

Art. 28 Unterhalt von reservierten Gräbern

Bei reservierten, leeren Familiengräbern ist der Grabunterhalt Sache des Inhabers. Wird der Unterhalt eines reservierten Grabes trotz Mahnung vernachlässigt, so organisiert der Friedhofverwalter den Unterhalt auf Rechnung des Inhabers. Verweigert dieser die Übernahme der Kosten, kann der Friedhofverwalter die Reservation ohne weiteres und ohne jegliche Entschädigung als aufgehoben erklären.

Art. 29 Allg. Unterhalt

Der allgemeine Friedhofunterhalt geht zulasten der Einwohnergemeinde Romoos. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Plattengräber der röm.-kath. Kirchgemeinde Romoos.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Friedhofverwalter ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit dieses Reglement keine Regelungen trifft. Der Gemeinderat legt die Ansätze der Grabreservierungen, Grabgebühren und Bestattungskosten fest. Diese sind den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 31 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefristen betragen 20 Tage.

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung ersetzt alle bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Begräbniswesen der Gemeinde Romoos. Sie tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Sanitätsdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Bestattungswesen betreffenden Bestimmungen gelten diejenigen der kant. Verordnung über das Bestattungswesen.

* * * * *

Romoos, 10. September 1991

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:
Josef Unternährer

Der Gemeindeschreiber:
Röbi Duss

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Romoos vom 25. Oktober 1991.

Genehmigt durch das kant. Gesundheitsdepartement vom 22. November 1991